

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile ober deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 60 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	---	---

Nr. 52

Diez, Freitag den 2. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. R. R. A. und W. II. 1800/9. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, belästigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

In der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. wird folgender

§ 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Biffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 20 d. S. Originalbaumwolle um 40 d. S.

3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuspulen, das auf Grund eines Spinnerlaubnissscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops	
(Preistafel 2, Va)	3,25 Mark.
40 v. H. Zuschlag	1,30 Mark.
Zwirnlohn	0,64 Mark.
Bleichzuschlag	
a) Gewichtsverlust 7 v. H.	0,36 Mark.
b) Bleichlohn	0,20 Mark.
Höchstpreis	5,75 Mark.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinnte Nr. W. 11. 1800/2. 16. R. R. A. erhält folgende Fassung:
Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 2798/2. 17.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden. Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) unterlagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:
„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, geheselt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall“.

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:
„und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde“
und in Absatz 6 die Worte:
„und für Bastfaserstroh“
fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und“
durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. R. R. A. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 1. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 3031/2. 17.

Va 280.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Bekanntmachung

Ich bestimme hierdurch folgendes:

1. Zuständige Behörden nach § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) und § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) sind in Preußen die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den kreisfreien Städten und selbständigen Städten in der Provinz Hannover;

2. höhere Verwaltungsbehörden nach § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der zu 1 bezeichneten Bekanntmachungen sind in Preußen die Regierungspräsidenten und für Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Behörden hiervon gefälligst zu verständigen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Preuß.

Bekanntmachung
über die Vorberlegung der Stunden während der Zeit
vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar
1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 321,
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche
Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißig-
sten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2.

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags
2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet
am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser
Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April
1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. Sep-
tember 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung
auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3.

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden
Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde
als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite
als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

**Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter-
und Schaflämmern.**

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellver-
treeters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für
trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegen-
mutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder ge-
boren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlach-
tungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an
einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines
Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlach-
tungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung
der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde
anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus drin-
genden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadt-
kreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wer-
den gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung
mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu
drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekannt-
machung im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen
Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung
gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst.

**Eine nachdrückliche Förderung der Binnenschifffahrt
ist unbedingt erforderlich!**

Diesem Zweck müssen die Kräfte, die auf Grund des
Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zur Verfü-
gung stehen, in erster Linie dienstbar gemacht werden. Die
Betätigung folgender Berufsstände in der Binnenschifffahrt,
soweit sie nicht in derselben oder in anderen wichtigen Be-
trieben der Kriegswirtschaft bereits tätig sind, ist dringend
erwünscht:

Alle in Schifffahrts- und Hafenbetrieben erfahrenen
Personen des Innen- und Außendienstes, wie:

Geschäftsinhaber, kaufmännische und technische Geschäfts-
führer und Angestellte, Schiffsexperten, Kapitäne, Schiffs-
führer, Motorbootführer und Maschinisten, Vergungsfach-
leute, Fischer, Heizer, Flößer, Turner, Matrosen, Schiffer,
Schiffsmaschinisten, Schiffsführer, und Auswärtspersonal,
Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Fährpersonal, Treidel-
dienstbeamte, Pferdeträger, (Kanal-)Schifffahrts-, Um-
schlag-, Lagerhaus- und Raisschuppenbeamte, Verwalter,
Aufseher, Vorarbeiter (Scheuerleute, Stauer, Zähler) und
Arbeiter, Kranenführer für elektrischen und Dampf-
trieb, einschl. Hoch- und Schiebebahnen, Elevatorenführer,
Schiebebühnenführer.

Alle Hilfsdienstpflichtigen, die zur Beschäftigung in
den genannten Berufen geeignet und bereit sind, werden
hiermit zur baldigen freiwilligen Meldung für die Binnen-
schifffahrt dringend aufgefordert.

Die Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen und
Befähigungsnachweisen sind an das für den Wohnort des
Hilfsdienstpflichtigen örtlich zuständige Bezirkskommando
bis 3. März 1917 zu richten.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

I. 1161.

Diez, den 26. Februar 1917.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Zu Ausführung des § 11 des Reichs-Gesetzes über den
Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 hat der
Herr Handelsminister am 29. Januar d. Js. die im Re-
gierungs-Amtsblatt Nr. 7 abgedruckten näheren Bestimmun-
gen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von
Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unter-
liegenden Betrieben erlassen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die be-
teiligten Betriebe hierauf hinzuweisen.

Der Landrat.

J. B.

Rimmermann.

I. 1359.

Diez, den 27. Februar 1917.

**An die Herren Bürgermeister
Betrifft Ausgleich-Petroleum.**

An Ausgleich-Petroleum kommt im Monat März 1917
die gleiche Menge wie im Monat September 1916 und im
Monat April die Hälfte davon zur Verteilung. Das für
diese beiden Monate bestimmte Petroleum wird in den
meisten Fällen, auf einmal zur Ablieferung kommen. Ich
ersuche die Herren Bürgermeister Vorzüge zu treffen, daß
das Petroleum nicht auf einmal an die Ortsbewohner ver-
teilt wird, um zu verhindern, daß die für April bestimmte
Menge schon früher verbrannt wird.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

1. 1917.

Wiesbaden, den 23. Februar 1917.

Bekanntmachung

Einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend, hat der Herr Finanzminister die Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab erscheinen und ist durch die Post, den Buchhandel und durch R. von Decker's Verlag, Berlin SW. 19, Jerusalemstraße 56, zum Preise von 12 Mark jährlich zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen Teil die Behörden und Beamten und die sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegenheiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen, sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäftsbereich der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unterrichten. Im nicht amtlichen Teile sollen neben Mitteilungen, die für die Beamtenschaft und die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.

Auf den Bezug des Blattes mache ich hiermit empfehlend aufmerksam.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei, Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mk. jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehrlingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programm kostenfrei.

Der Direktor:

J. B.

gez. Henschel.

Wiesbaden, den 23. Februar 1917.

Bekanntmachung.

I. 1203. Am 1. Februar 1917 hier gestohlen:

1 Fahrrad, schwarz, Marke „Viktoria“, Fabriknummer 300 219.

I. 1449. Am 15. Februar 1917 hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Viktoria“, Fabriknummer 275 953.

I. 1476. Am 17. Februar 1917 hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Rhenania“, Nr. unbekannt, schwarzer Rahmenbau, aufwärts gebogene Lenkstange, Freilauf mit Rücktrittsbremse und Firmenbezeichnung: „Aug. Bettner-Wiesbaden“ auf der Glocke.

Um gefällige Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

gez.

1. Nr. —

Cassel, den 3. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Infolge der Preiserhöhung der Invaliden-Versicherungsmarken um je 2 Pfg. vom 1. Januar 1917 ab wird beim Umtausch der Quittungskarten in zahlreichen Fällen festgestellt werden, daß auch noch nach dem 1. Januar 1917 Marken alten Werts verwendet sind. Nach einer Anregung des ständigen Ausschusses der Landesversicherungsanstalten, der wir aus Zweckmäßigkeitsgründen beigetreten sind, soll das Markenberichtigungsverfahren in solchen Fällen wesentlich erleichtert und vereinfacht werden. Es soll überhaupt nur eingreifen, wenn es sich um wenigstens 25 Marken alten statt neuen Werts handelt. In diesem Fall soll dann einfach der Unterschiedsbetrag von je 2 Pfg. — (falls zur Anschaffung einer Marke erforderlich, einige Pfennige mehr) — eingezogen und dafür eine „ergänzende“ Markenverwendung vorgenommen werden. Diese „Ergänzungsmarken“ werden durch einen Stempelaufdruck „Ungültig, Ergänzung“ gekennzeichnet, damit sie bei der Aufrechnung unberücksichtigt bleiben.

Wir ersuchen, dies den Quittungskartenausgabestellen bekanntzugeben und sie anzudeuten, beim Umtausch der Karten entsprechend zu verfahren.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhodes.

In Vertretung:

Dr. Schroeder.

B. A. 85.

Diez, den 24. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

16000 Kilogramm Brot gegen falsche Brotmarken wurden in München ausgegeben. Die falschen Brotmarken waren vom Münchener Bezirksamt als Altpapier zum Einstampfen bestimmt, wurden aber auf dem Transport wieder gestohlen, so von einem Brückenwagen allein vier Zentner! Die Personen, die den Diebstahl ausgeführt haben, sind noch unermittelt; doch wurden Dutzende von Personen festgestellt, die derartige Marken besaßen. In der Herberge zur „Heimat“ wurde mit diesen Marken gehandelt. Ein ganzes Paket Brotmarken wurde um 50 Pfennig bis 1 Mark verkauft.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Samstag, den 3. März d. Js.,
mittags 1 Uhr

anfangend, werden im Heistenbacher Gemeindewald
6600 Stück Bohnenstangen,
270 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
2000 dergl. Wellen versteigert.

Zusammenkunft am Waldeingang (alte Rentershäuser-
straße).

Heistenbach, den 28. Februar 1917.

Philipp, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Bekanntmachung: Richard Hein, Bad Nau.